

---

**Nummer 50, 13. Dezember 2019, Seite 389**

Inhaltsverzeichnis

*Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg*

*Aufhebung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 213, „Für das Teilstück der Westumgehungsstraße zwischen der Markgrafenstraße und der alten Ulmer Bahnlinie“ - Bekanntmachung des Aufhebungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 299, „Südlich der Tunnelstraße, westlich des Babenhauser Weges“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –*

*Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 672, „Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *KITA Schwimmschulstraße; Schwimmschulstraße 5; KITA-SCHW-Außenflächen*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Donauwörther Str. 170*
- *Carl-Zeiss-Str. 1*

*Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII*

*Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)*

## **Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg**

Dem Umlegungsausschuss obliegt nach der Umlegungsausschussverordnung (UmlegAusschV) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 46 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung von Umlegungsverfahren.

Der Umlegungsausschuss ist ein sondergesetzlicher Ausschuss. Hierbei handelt es sich um keinen gemeindlichen Ausschuss i.S. der Art. 32 und 33 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO).

Die Verteilung der Geschäfte beim Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg wird durch nachstehende Geschäftsordnung bestimmt:

### **I. Bezeichnung und Aufgaben des Umlegungsausschusses**

#### **§ 1**

Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung „Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg“ und führt das Dienstsiegel der Stadt Augsburg.

#### **§ 2**

(1) Dem Umlegungsausschuss obliegt

1. die Einleitung und Durchführung aller im Gebiet der Stadt Augsburg und vom Stadtrat angeordneten Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB i.V.m. UmlegAusschV,
2. aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.01.2013 (BVS/12/00588) die Durchführung aller vereinfachten Umlegungsverfahren im Gebiet der Stadt Augsburg nach den §§ 80 ff. BauGB i.V.m. UmlegAusschV,
3. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, sofern die Stadt Augsburg dem Umlegungsausschuss für einzelne Fälle oder bestimmte Gebiete die Befugnis nach § 46 Abs. 5 Satz 1 BauGB übertragen hat.

(2) Der Umlegungsausschuss führt die Umlegung selbstständig durch und entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden (§ 4 Abs. 1 UmlegAusschV).

### **II. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter**

#### **§ 3**

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern (§ 2 Abs. 2 UmlegAusschV). Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied des Umlegungsausschusses verpflichtet, der Stellvertretung unverzüglich Mitteilung zu machen und um Übernahme der Vertretung zu ersuchen. Die Mitglieder und ihre Vertreter, die verhindert sind, an einer Sitzung des Umlegungsausschusses teilzunehmen werden gebeten, dies der Geschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die Vertreter der Mitglieder können auch dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind, selbst anwesend ist. Sie haben in diesem Fall jedoch kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 3 Abs. 4.

(3) Die Ladungen der Ausschussmitglieder zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit beigefügten Sitzungsunterlagen. Die Ladung ist mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(4) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg“.

### **III. Aufgaben und Befugnisse der/des Vorsitzenden**

#### **§ 4**

(1) Die/Der Vorsitzende regelt die Verteilung der Geschäfte des Umlegungsausschusses. Sie/Er setzt Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest und bestimmt auf Vorschlag der Geschäftsstelle die Tagesordnung.

(2) Die/Der Vorsitzende hat den Umlegungsausschuss einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder ihre Stellvertreter dies unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnung und Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Berichterstattung kann sie/er einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle übertragen.

(4) Die/Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen (§ 4 Abs. 2 S. 2 UmlegAusschV).

(5) 

Vertretungsregelung	vor	Gericht:
---------------------	-----	----------

Zur Abgabe eines aufschiebend bedingten Vergleichs vor Gericht, kann die/die Vorsitzende des Umlegungsausschusses einen Vertreter gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist nach außen unbeschränkt; im Innenverhältnis besteht die Beschränkung durch den Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg.

### **IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses und Sachbearbeitung**

#### **§ 5**

(1) Die von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Umlegungsausschuss bestellte Geschäftsstellenleitung des Umlegungsausschusses bzw. stellvertretende Geschäftsstellenleitung des Umlegungsausschusses ist für die gesamten laufenden Geschäfte zuständig. Die Geschäftsstelle führt die Verhandlungen mit den Umlegungsbeteiligten, den mitwirkenden städtischen Dienststellen und anderen Behörden, bereitet die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vor und sorgt für deren Durchführung, erledigt den laufenden Schriftverkehr, bereitet die Tagesordnungen für die Sitzungen vor und versendet die Einladungen.

Desweiteren ist bei Widerspruchs- und Gerichtsverfahren die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden für die laufenden Geschäfte zuständig. Entscheidungen hierüber sind jedoch vom Umlegungsausschuss zu treffen. Die Leiterin/Der Leiter der Geschäftsstelle hat den Umlegungsausschuss laufend über den Stand der von der Geschäftsstelle zu erledigenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Die Geschäftsstellenleitung und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Umlegungsausschusses beratend ohne Stimmrecht teil. Sie kann einen Vertreter bestimmen.

(3) Die Ergebnisse aller Verhandlungen, die von der Geschäftsstelle geführt werden, sind in Form von Aktenvermerken bzw. Verhandlungsniederschriften aktenkundig zu machen. Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten müssen durch einen zur Siegelführung ermächtigten Beamten oder Angestellten der Geschäftsstelle entgegengenommen, den Beteiligten vorgelesen, von diesen genehmigt und unterschrieben werden.

## V. Form der Sitzungen und Beschlüsse

### § 6

(1) Der Umlegungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nicht öffentlich (§ 4 Abs. 2 S.1 UmlegAusschV).

(2) Der Umlegungsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

(3) Der Umlegungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter mindestens drei Mitglieder bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

(4) Die Geschäftsstelle kann im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden Beschlüsse des Umlegungsausschusses im Wege des Umlaufverfahrens herbeiführen. Hierzu ist jedem Mitglied die Vorlage zuzuleiten. Die gefassten Umlaufbeschlüsse sind in der Tagesordnung der folgenden Ausschusssitzung mit ihrer Bezeichnung aufzuführen und in die Niederschrift mit aufzunehmen. Sofern ein Mitglied das Umlaufverfahren ablehnt, sind die Beschlüsse im Rahmen einer Sitzung zu beschließen. Beschlüsse im Rahmen von Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren sind im Wege des Umlaufverfahrens nicht möglich.

### § 7

Über jede Sitzung des Umlegungsausschusses ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen. Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen und in der folgenden Sitzung vorzulegen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses,
3. die Namen aller anwesenden Personen und die Eigenschaft, in welcher sie anwesend gewesen sind,
4. die Einwandbehandlung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung,
5. den allgemeinen Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zu unterschreiben und in der folgenden Sitzung aufzulegen. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses können die Niederschrift auch nach Auflegung in der Geschäftsstelle einsehen.

## VI. Entscheidungsbefugnisse des Umlegungsausschusses und der Geschäftsstelle

### § 8

(1) Der Umlegungsausschuss ist grundsätzlich für alle, sich aus den Umlegungsverfahren ergebenden Fragen und Beschlussfassungen zuständig, soweit die Zuständigkeiten nach dieser Geschäftsordnung nicht dem/der Vorsitzenden, bzw. der Geschäftsstelle zugeordnet sind.

(2) Übertragung der Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 Abs. 1 BauGB: Mit Beschluss vom 23.11.1988 übertrug der Umlegungsausschuss gemäß § 51 Abs. 5 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 3 UmlegAusschV die Entscheidungen über Vorgänge von geringer Bedeutung nach § 51 Abs. 1 BauGB der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses. Sie unterliegt bei deren Erfüllung seinen Weisungen. Diese Übertragung kann vom Umlegungsausschuss jederzeit widerrufen werden.

(3) Im Einzelnen obliegt der Geschäftsstelle die Erteilung der Genehmigungen nach § 51 Abs. 1 BauGB zu Vorgängen von geringer Bedeutung. Beispielhaft, aber nicht abschließend sind folgende Vorgänge möglich:

1. Rechtsgeschäfte über Änderungen der Eigentumsverhältnisse an
  - 1.1. Grundstücken, sofern der Veräußerungswert die Höhe des Einwurfswerts einschließlich der allgemeinen Wertsteigerung nicht übersteigt und
  - 1.2. bestehendem Wohnungs- und Teileigentum,
2. Bestellung von Grundpfandrechten, sofern die Gesamtbelastung des Grundstücks 80% des Einwurfswerts einschließlich der allgemeinen Wertsteigerung nicht übersteigt, sowie von anderen Rechten am Grundstück,
3. Aufhebung und Löschung von Grundpfandrechten und anderen Rechten am Grundstück,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Anlagen oder wertsteigernden Änderungen solcher Anlagen sowie genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Anlagen oder Änderungen solcher Anlagen, sofern sie offensichtlich mit den Zielen und Zwecken der Umlegung vereinbar sind.

(4) Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung der Genehmigung nach § 51 Abs. 1 S. 1 BauGB zu entscheiden (§ 51 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 S. 2 BauGB). Die Frist beginnt mit der vollständigen Vorlage der für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Kann die Frist nach § 51 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 Satz 3 BauGB nicht eingehalten werden, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller innerhalb der Frist in einem Zwischenbescheid den Grund und den Zeitraum mit, um den die Frist verlängert wird, höchstens jedoch um drei Monate.

(5) Wird eine Umlegung in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet durchgeführt, in dem eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB besteht, so wird der Umlegungsausschuss von der zuständigen Stelle der Stadt Augsburg an dem Genehmigungsverfahren nach § 144 BauGB durch Abgabe einer Stellungnahme beteiligt. Die Abgabe dieser Stellungnahme wird auf die Geschäftsstelle übertragen, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Versagung der Genehmigung vorgeschlagen werden soll oder in denen keine Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Sanierungsstelle der Stadt Augsburg besteht.

(6) Die Geschäftsstelle kann in Einzelfällen Vorgänge nach den Abs. 2 und 4, in denen ihr die Entscheidung oder die Stellungnahme obliegt, dem Umlegungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(7) Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 51 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 gilt die Übertragung nicht bei Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 217 ff. BauGB oder dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 224 S. 2 BauGB i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

**VII. Urkunden und Schriftverkehr / Unterschriften der/des Vorsitzenden / der Geschäftsstellenleitung**

§ 9

(1) Beschlüsse des Umlegungsausschusses sind mit dem Dienstsiegel der Stadt Augsburg zu versehen und von der/dem Vorsitzenden mit dem Zusatz „Die/Der Vorsitzende“ zu unterschreiben.

(2) Sonstige Schriftstücke der/des Vorsitzenden erhalten den Zusatz „Die/Der Vorsitzende“. Der Beifügung eines Dienstsiegels bedarf es nicht.

(3) Die Stellvertretung der/des Vorsitzenden unterzeichnet mit dem weiteren Zusatz „In Vertretung“.

(4) Schreiben der Geschäftsstelle erhalten den Zusatz „Geschäftsstelle“.

(5) Die Geschäftsstellenleitung unterzeichnet den Schriftverkehr im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(6) Die Vertretung unterzeichnet in dem gleichen Umfang wie die Geschäftsstellenleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(7) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterschreiben „Im Auftrag“.

(8) Der Beifügung eines Dienstsiegels bedarf es nicht, soweit es sich nicht um Bescheinigungen, Beglaubigungen, Anträge zur Berichtigung der öffentlichen Bücher und dergleichen handelt.

**VIII. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 10

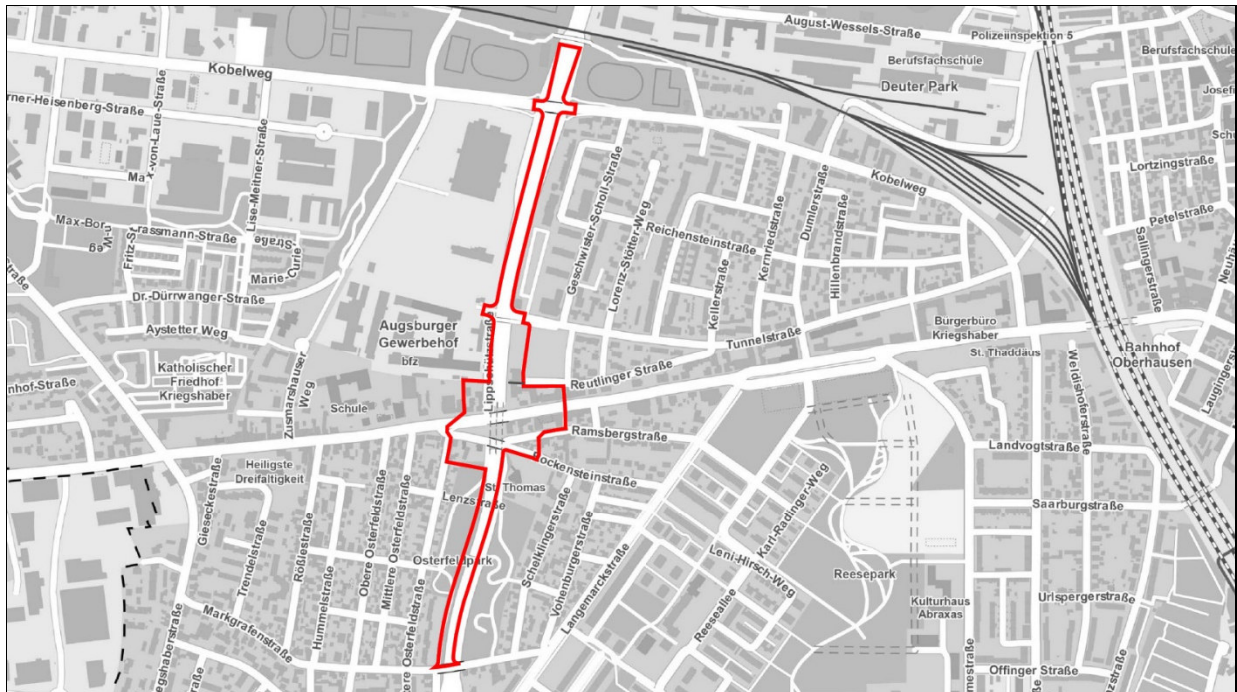
Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch den Umlegungsausschuss in Kraft und wird im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht.

Beschlossen am 25. November 2019

gez.  
Der Vorsitzende  
Bürgermeister Dr. Stefan Kiefer

**Aufhebung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 213,  
„Für das Teilstück der Westumgehungsstraße zwischen der Markgrafenstraße und der alten Ulmer Bahnlinie“**

**- Bekanntmachung des Aufhebungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.11.2019 beschlossen:

- Der seit 20.08.1965 rechtsverbindliche BP Nr. 213 „Für das Teilstück der Westumgehungsstraße zwischen der Markgrafenstraße und der alten Ulmer Bahnlinie (heutiges Grundstück Fl. Nr. 2400, Gemarkung Oberhausen)“ wird vollständig und ersatzlos aufgehoben.
- Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum BP Nr. 213 vom 24.10.2019 wird gebilligt.
- Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BauGB verzichtet, da die Aufhebung aus formellen Gründen erfolgt und sie sich nicht oder nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.

#### **Anlass und Ziele der Planung**

Im Stadtteil Kriegshaber befindet sich mit dem ehemaligen NCR-Parkplatz eine innerstädtische Brachfläche. Von der neuen Eigentümerin wird für diese Fläche, südlich der Tunnelstraße und westlich des Babenhauser Weges, eine wohnbauliche Neuordnung angestrebt. Im Rahmen der Vorbereitung der Aufstellung des hierfür erforderlichen BP Nr. 299 „Südlich der Tunnelstraße, westlich des Babenhauser Weges“ wurde deutlich, dass der dort teilweise im künftigen Plangebiet liegende und deshalb zu ändernde, rechtskräftige BP Nr. 213 in seiner Gesamtheit vollkommen überholt und künftig nicht mehr erforderlich ist. Der Bau- und Konversionsausschuss hat deshalb am 04.04.2019 die Verwaltung beauftragt, den BP Nr. 213 in einem eigenen Verfahren ersatzlos aufzuheben.

Damit wird Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Transparenz für die Öffentlichkeit, die Behörden und auch innerhalb der Stadtverwaltung geschaffen; ein falscher Rechtsschein wird beseitigt.

Der Entwurf zur Aufhebung des BP Nr. 213 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 02.01.2020 mit 03.02.2020**

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner können der Entwurf sowie der oben genannte Aufhebungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.augsburg.de/auslegung](http://www.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zum BP unberücksichtigt bleiben.

Bei der geplanten Aufhebung des weitgehend obsoleten BP Nr. 213 handelt es sich um ein formelles, verkürztes Verfahren ohne nachteilige (Umwelt-)Auswirkungen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet in diesem Fall keine Anwendung. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist ebenfalls nicht erforderlich. Weiterführende umweltbezogene Informationen liegen deshalb nicht vor.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Florian Kraus  
Zimmer Nr. 451, 4. Stock  
Telefon 0821 / 324-6512  
E-Mail [florian.kraus@augsburg.de](mailto:florian.kraus@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 299,  
„Südlich der Tunnelstraße, westlich des Babenhauser Weges“,  
mit integriertem Grünordnungsplan  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.11.2019 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Tunnelstraße (einschließlich) sowie dem Grundstück FI.Nr. 424/2 Gemarkung Oberhausen (teilweise einschließlich) im Norden, dem Babenhauser Weg (einschließlich) im Osten, der Reutlinger Straße (einschließlich) im Süden und dem Dayton Ring (B 17) sowie dem Grundstück FI.Nr. 438 Gemarkung Oberhausen im Westen, wird der BP Nr. 299 „Südlich der Tunnelstraße, westlich des Babenhauser Weges“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 299 vom 24.10.2019 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 299 ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 20.08.1965 rechtskräftigen BP Nr. 213 „Für das Teilstück der Westumgehungsstraße zwischen der Markgrafenstraße und der alten Ulmer Bahnlinie“ und hebt diesen insoweit auf.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren durchgeführt.

#### **Anlass und Ziele der Planung**

Das im Augsburger Stadtteil Kriegshaber südlich der Tunnelstraße und westlich des Babenhauser Weges liegende innerstädtische Areal wurde in der Vergangenheit als Kfz-Stellplatz für Mitarbeiter des ehemals hier ansässigen Technologieunternehmens NCR GmbH genutzt und liegt nach Aufgabe dieses Unternehmens brach. Die neue Eigentümerin strebt für diese durch umliegende Wohn- und gemischte Baustrukturen geprägte Brachfläche eine wohnbauliche Neuordnung an. Dabei soll mindestens ein Anteil von 30 % der neu entstehenden Geschossfläche für einkommensorientiert geförderten Wohnraum mit einer Bindungsdauer von 40 Jahren umgesetzt werden. Die geplante wohnbauliche Entwicklung des innerstädtischen Areals trägt dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ in besonderem Maße Rechnung.

Zur Gewährleistung einer qualitätsvollen Bebauung innerhalb des neuen Quartiers hat die Investorin in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung im zweiten Halbjahr 2018 eine Mehrfachbeauftragung mit insgesamt drei Planungsbüros ausgelobt. Das von einem Beurteilungsgremium ausgewählte städtebauliche Konzept wurde zwischenzeitlich weiterentwickelt und dient als Grundlage für den Vorentwurf des BP Nr. 299.

Grundsätzliche Zielsetzung ist eine städtebauliche Neuordnung und Umstrukturierung des nahezu vollflächig versiegelten Areals mit modernen, auch im Hinblick auf Energiekonzept und Barrierefreiheit zeitgemäßen Wohngebäuden, in Form einer weitestgehend standardisierten, modularen Bauweise. Es soll ein neues innerstädtisches Wohnquartier für unterschiedliche Wohnformen (einkommensorientiert geförderter Wohnungsbau, frei finanzierte Wohnungen, Stadthäuser) in Verbindung mit qualitativ hochwertigen halb-öffentlichen Freiräumen entstehen. Mit der wohnbaulichen Neuordnung kann dem im Stadtgebiet vorhandenen hohen Bedarf an Wohnraum für verschiedenste Ansprüche, insbesondere auch an bezahlbarem Wohnraum für junge Familien Rechnung getragen werden.

Der Großteil des überplanten Areals liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen BP oder einer sonstigen Satzung nach dem BauGB und ist gemäß § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich einzustufen. Aufgrund fehlender ähnlicher Nutzungen und baulicher Vorprägung ist eine wohnbauliche Neuordnung des Areals auf Grundlage von § 34 BauGB nicht möglich. Deshalb ist die Aufstellung des BP Nr. 299 notwendig.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des BP Nr. 299 mit Begründung liegt

**vom 16.12.2019 mit 17.01.2020**

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.augsburg.de/auslegung](http://www.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

**Hinweis:**

**Das Stadtplanungsamt hat vom 23.12.2019 bis einschließlich 01.01.2020 geschlossen. Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist in diesem Zeitraum nicht zugänglich.**

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangener Stellungnahmen kann jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz  
Zimmer Nr. 447, 4. Stock  
Telefon 0821 / 324-6571  
E-Mail [Doris.Lurz@augsburg.de](mailto:Doris.Lurz@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 672,  
„Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“,  
mit integriertem Grünordnungsplan**

**- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.11.2019 beschlossen:

- Der BP Nr. 672 für den Bereich zwischen der Schillstraße im Osten, der bestehenden Stellplatzanlage der Kleingartenanlage Griesle (einschließlich) im Süden, der Kleingartenanlage Griesle im Westen, sowie bis auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 537/186, Gemarkung Lechhausen im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 24.10.2019 sowie der Anlage F.2. in der Fassung vom 27.11.2018, wird als Satzung beschlossen.  
Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) und die Anlagen F.1., F.3. und F.4., jeweils in der Fassung vom 24.10.2019, werden als Bestandteile des BP Nr. 672 ebenfalls beschlossen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Der BP Nr. 672 mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB (Fassung bis zum 12.05.2017) können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter [www.geoportal.augsburg.de](http://www.geoportal.augsburg.de) im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

#### Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Bildungsreferat, Gögginger Straße 59, 86152 Augsburg

vertreten durch die

AGS - Augsburgener Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg

b) Öffentliche Ausschreibung

c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.Nr. KITA-SCHW-51102

d) Bauleistungen national

e) Ausführungsort: Augsburg

f) Kurzbeschreibung:

-Herstellen von Belagsflächen für Parkplätze, Terrassen und Eingangsbereich inkl. Unterbau (ges. ca. 715 m<sup>2</sup>)

-Herstellen von Einfassungen (ges. ca. 380 m)

-Herstellen von Einfriedungen aus Stabgitterzäunen und Holzlattenzaun (ges. ca. 210 m),

einschließlich 2 Stück Tor- und 3 Stück Türanlagen

-Herstellen von Fundamenten

-Entwässerungsarbeiten

-Lieferrn, einbauen und anschließen von Rinnen (ges. ca. 60 m)

-Lieferrn und einbauen von Spielgeräten, Hochbeeten, Fahrradständern

-Herstellen und Sandspiel- und Fallschutzflächen (ges. ca. 335 m<sup>2</sup>)

-Oberbodenarbeiten

-Herstellen von Vegetationsflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen, einschl. Fertigstellungspflege (ges. ca. 200 m<sup>2</sup>)

-Herstellen von Rasenflächen, einschl. Fertigstellungspflege (ca. 1150 m<sup>2</sup>)

h) keine Lose

i) Ausführungsbeginn - Ausführungsende 10. KW / 2020 - 27. KW / 2020



- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) 14.01.2020, 11:00 Uhr
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 14.01.2020; 11:00 Uhr
- t)-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-496-2  
Bauvorhaben: Neubau eines Hybridrasenspielfeldes nördlich des FCA-NLZ ehemaliger DJK-Platz  
Baugrundstück: Donauwörther Str. 170  
Flur Nr.: 1870, 1865/1, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2019-71-2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung: Apotheke in eine (Bestell-)Praxis; Apotheke in Wohnraum, Vergrößerung einer bestehenden Wohnung  
 Baugrundstück: Carl-Zeiss-Str. 1  
 Flur Nr.: 687/21, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

**Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung  
 für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. §§ 35, 42 a SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Ab dem 01.01.2020 sind in der Stadt Augsburg folgende Angemessenheitsgrenzen maßgeblich und werden bei Neuanträgen und Anträgen auf Weiterbewilligung angewendet:

Personen	Wohnungsgröße	Bruttokaltmiete (inkl. Betriebskosten, ohne Heizung)
1	bis 50 m <sup>2</sup>	525,80 €
2	bis 65 m <sup>2</sup>	636,90 €
3	bis 75m <sup>2</sup>	757,90 €
4	bis 90 m <sup>2</sup>	883,30 €
5	bis 105 m <sup>2</sup>	1.009,80 €
jede weitere Person plus	15 m <sup>2</sup>	122,10 €

Heizungskosten bleiben bei der Festlegung der o. g. Angemessenheitsgrenzen außer Betracht. Für diese ist der Heizspiegel für Deutschland maßgebend. Hierbei werden die in der Tabelle genannten Wohnungsgrößen für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die bis zum 31.12.2019 geltenden Angemessenheitsgrenzen können dem Amtsblatt Nr. 21/22 vom 01.06.2018 entnommen werden.

Stadt Augsburg  
Sozial- und Jugendreferat

#### **Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 95 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt